

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 219-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.267

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 264/2020 vom 11. März 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2 Ablehnung
Ziffer 3 Ablehnung
Ziffer 4 Ablehnung



Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel

Der Regierungsrat wird beauftragt, in den Statuten der BKW Energie AG vom Mai 2015 folgende Änderungen zu verlangen und durchzusetzen:

1. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, dem Verwaltungsratsvertreter des Kantons Instruktionen bezüglich des Abstimmungsverhaltens an den Verwaltungsratssitzungen zu erteilen.
2. Der Regierungsrat hat Einsichtsrecht in die Verwaltungsratsprotokolle und in sämtliche Unterlagen der Geschäfte, die im VR behandelt und entschieden werden.
3. Das Vergütungsreglement muss vom Regierungsrat explizit genehmigt werden.
4. Der Zweckartikel in den Statuten (Artikel 2) muss genauer formuliert werden und sich insbesondere auf das Kerngeschäft als Stromerzeuger und Stromversorger beziehen.

Begründung:

Diese Ergänzungen sind nötig, um dem Willen des Mehrheitsaktionärs Genüge zu tun. Es reicht nicht, einen Vertreter zu delegieren, der in seiner Entscheidung als Verwaltungsratsmitglied nach

eigenem Ermessen handeln darf. Diese Statutenergänzungen gelten mindestens solange, wie der Kanton Bern Mehrheitsaktionär ist. Der Zweckartikel ist heute so formuliert, dass alles möglich ist, das eigentliche Kerngeschäft ist aber nicht einmal erwähnt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Lohnbudgets 2020 werden im vierten Quartal erstellt und genehmigt.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zu den Anliegen der Motionäre wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat kann bei einer gemischtwirtschaftlichen AG (Art. 762 OR) wie bei der BKW AG gemäss herrschender Lehre auch ohne entsprechende Statutenbestimmung der von ihm abgeordneten Vertretung im Verwaltungsrat Instruktionen bezüglich des Abstimmungsverhaltens erteilen (vgl. auch Art. 2 der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter¹). Dabei gilt es aber zu beachten, dass der Kanton für Schäden haftet, wenn er mit seinem Handeln gegen das Gesellschaftsinteresse verstösst (Art. 762 Abs. 4 OR). Das Anliegen unter Ziffer 1 ist demnach bereits erfüllt.
2. Gemäss herrschender Lehre steht dem Gemeinwesen bei einer gemischtwirtschaftlichen AG gegenüber dessen Vertretung im Verwaltungsrat ein weitgehendes Auskunftsrecht zu. Davon ausgenommen sind indes eigentliche Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass bei Publikumsgesellschaften mit staatlicher Beteiligung wie der BKW AG insbesondere in Bezug auf kursrelevante Informationen ein strengerer Massstab anzulegen ist. Der Kantonsvertreter informiert den Regierungsrat in geeigneter Weise über Gesellschaftsangelegenheiten und der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm der Kantonsvertreter mitteilt, geheim zu halten (vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG [BKW-Gesetzes, BKWG²]). Ein in den Statuten verankertes uneingeschränktes Einsichtsrecht des Regierungsrates in Verwaltungsratsprotokolle und in sämtliche Geschäfte, die vom Verwaltungsrat behandelt und entschieden werden, ist nicht erforderlich, wäre bundesrechtswidrig und anfechtbar (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR).
3. Das Ansinnen unter Ziffer 3, wonach das Vergütungsreglement explizit vom Regierungsrat genehmigt werden muss, verstösst gegen die Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV³) und damit gegen Bundesrecht. Gemäss Art. 2 Ziff. 4 VegüV bestimmt die Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats. Eine Statutenänderung, wie sie die Motionäre vorschlagen, wäre anfechtbar (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR).

¹ BSG 153.15

² BSG 741.3

³ SR 221.331

4. Die Motionäre verlangen, den Gesellschaftszweck in den Statuten zu präzisieren und damit zu ändern. Nach Art. 704 OR ist dazu ein Beschluss der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit (zwei Drittel der vertretenen Stimmen) erforderlich. Sollte der neue Gesellschaftszweck die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft aufheben, müssten sogar sämtliche Aktionäre zustimmen (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Der Kanton Bern hält 52.4 Prozent der Aktien der BKW AG. und Art. 7 Abs. 1 BKWG limitiert die Beteiligung auf maximal 60 Prozent an Kapital und Stimmen. Die Durchsetzung einer entsprechenden Statutenänderung liegt deshalb aktuell nicht im Bereich der Möglichkeiten des Kantons.

Verteiler

- Grosser Rat